

Erläuterungen zu den Änderungen im Partnerschaftsvertrag proKlima gegenüber der zur Zeit geltenden Fassung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Erste Zeile: Die Ergänzung „unmittelbare und mittelbare“ Förderung dient nur der Klarstellung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Fonds nicht nur über Investitionszuschüsse direkt, sondern auch mittelbar z. B. über die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen, über Öffentlichkeitsarbeit u. ä. den Klimaschutz fördert.

Zweite Zeile: Da die Einschränkung der Förderung auf Projekte „Dritter“ gelegentlich zu Missverständnissen hinsichtlich der Förderbarkeit von Projekten der Gesellschafter geführt hat, wurde diese Bestimmung gestrichen. Die Streichung wurde auch vom Juristen der Stadtwerke empfohlen. – Zu der im letzten Beirat aufgeworfenen Frage, in wie weit durch eine Streichung ein Problem hinsichtlich des möglichen Vorwurfs einer verdeckten Gewinnausschüttung entstehen könnte, haben wir Steuerfachleute der Stadtwerke und der Wibera konsultiert. Im Ergebnis wird der Entwurf sowohl mit als auch ohne Streichung für steuerlich unbedenklich gehalten.

- (2) Aus dem gestrichenen § 5 (3) übernommen.

§ 2 Organisation der Zusammenarbeit

- (1) Redaktionelle Änderung.
- (3) Ergänzung „stimmberechtigte“ analog Absatz 7 bei Kuratorium. – Aufführung des Landes Niedersachsen anstelle des Nds. MW, da wegen des Übergangs von Zuständigkeiten vom Wirtschafts- zum Umweltministerium noch unklar ist, ob und ggf. welches Ministerium einen Vertreter entsendet und sich dies ggf. auch in Zukunft ändern kann.
- (4) Die alte Formulierung war etwas sehr „schmal“ geraten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung werden die wichtigsten Entscheidungsgegenstände entsprechend der Praxis besser beschrieben. Mit dem letzten Satzteil („alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Fonds“) ist alles Andere abgedeckt, auch die Auflösung des Fonds.
- (9) redaktionelle Anpassung

§ 3 A Klimaschutzfonds: Mittelherkunft

- (3.2) maximale Einzahlungen der Stadtwerke: 3,94 Mio. exakte Umrechnung, gerundet auf 4 Mio. Euro;
Bemessungsgrundlage a): redaktionelle Änderung
Bemessungsgrundlage b): Festschreibung der nach § 4 Absatz 1 während der Laufzeit angepassten Bemessungsgrundlage. Eine Wiederanhebung auf 6,5 % wäre im Unternehmen und gegenüber den Eignern nicht vermittelbar. Bei guter Gewinnlage werden aufgrund des unveränderten Maximalbetrags trotzdem Einzahlungen in der ursprünglich intendierten Größenordnung fällig. Dies war bisher immer der Fall. Bei schlechter Gewinnlage werden das Unternehmen und die Eigner jedoch entlastet.

Die max. Einzahlungen nach b) werden bei der Umrechnung abgerundet.

(3.3) LHH: Die max. Einzahlungen werden bei der Umrechnung abgerundet.

(3.4-3.8) Die max. Einzahlungen der übrigen Städte wurden bei der Umrechnung von DM in Euro jeweils auf volle 10.000-Beträge gerundet. Die tatsächlichen Einzahlungen laut Bemessungsregel lagen in allen Jahren darunter.

§ 3 B Klimaschutzfonds: Mittelverwendung

(6) Vorschlag der Geschäftsstelle pro Klima zum Verbleib etwaiger Restmittel, da bislang eine Aussage dazu fehlte.

§ 3 C Klimaschutzfonds: Mittelkontrolle

(3-4) Die bisher freiwillige Praxis der Geschäftsstelle pro Klima, den Finanzbericht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, wird nunmehr in den Vertrag als Vorgabe aufgenommen und präzisiert.

§ 4 Anpassungen ...

redaktionelle Änderung

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Absätze 1 und 2 werden hinsichtlich der Laufzeit und Verlängerung gegenstandslos. Das Inkrafttreten der neuen Vereinbarung wird in § 5 (neu) Absatz 1 geregelt. Der Absatz 3 wurde in den § 1 umgliedert. Der § 5 kann damit ersatzlos entfallen.

§ 5 (neu) Inkrafttreten und Kündigung

(1) anstelle alter Regelung in § 5 (alt) Absatz 1

(5) Eine Kündigung einzelner Partner soll die Fortdauer des Vertrages für die anderen Partner automatisch nicht in Frage stellen. Falls durch Kündigung wichtiger Partner die Fortdauer des Vertrags in Frage gestellt ist, dann können die Gremien mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung oder kontrollierte Beendigung entscheiden.

Anlagen 1 und 2

Hier wurden keinerlei Änderungen vorgenommen.

Anlage 3 Dienstleistungsvertrag

§ 2 (2) Eingesetzt ist die leicht auf 180.000 EUR aufgerundete Dienstleistungspauschale des aktuellen Budgetplans (bisher 179.000 EUR).